

Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (GöV)

Gestützt auf Art. 42bis der Kantonsverfassung ¹⁾

vom Volke angenommen am 7. März 1993 ²⁾

I. Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

Diesem Gesetz unterstehen die im Kanton Graubünden unabhängig von Geltungsbereich ihrer Rechtsform auf dem Gebiete des öffentlichen Verkehrs tätigen Transportunternehmen.

Art. 2

¹⁾ Kanton und Gemeinden sichern die verkehrsmässige Erschliessung des Zweck Kantons mit öffentlichen Verkehrsmitteln und schaffen Anreize zu deren vermehrter Benützung.

²⁾ Sie fördern den öffentlichen Personen- und schienengebundenen Güterverkehr mit dem Ziel, den Menschen und seine Umwelt zu schützen, Energie sparsam und wirtschaftlich zu verwenden und den öffentlichen und privaten Verkehr zu koordinieren.

II. Schweizerische Bundesbahnen und konzessionierte Eisenbahnunternehmen

Art. 3

Die Schweizerischen Bundesbahnen und die konzessionierten Eisenbahn- Grundsatz unternehmen gewährleisten die verkehrsmässige Erschliessung des Kantons mit öffentlichen Verkehrsmitteln im regionalen und überregionalen Verkehr.

Art. 4

¹⁾ Der Kanton übernimmt den auf ihn entfallenden Anteil der Beiträge, die Konzessionierte Eisenbahnunter- der Bund konzessionierten Eisenbahnunternehmen gemäss den Be- nehmen stimmungen des eidgenössischen Eisenbahngesetzes ³⁾ gewährt.

¹⁾ In der neuen KV Art. 82 Abs. 3; BR 110.100

²⁾ B vom 10. Juni 1992, 191; GRP 1992/93, 311

³⁾ SR 742.101

² Form, Auflagen und Bedingungen der kantonalen Beiträge richten sich grundsätzlich nach den Beschlüssen des Bundes.

³ Der Kanton kann seine Beiträge an zusätzliche Bedingungen und Auflagen knüpfen oder zu günstigeren Bedingungen gewähren.

Art. 5

Bau neuer Linien Der Kanton kann sich mit Beiträgen am Bau neuer Eisenbahnlinien beteiligen.

Art. 6¹⁾**III. Öffentliche Strassentransportdienste****1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Art. 7**

Grundsatz Die öffentlichen Strassentransportdienste gewährleisten die verkehrsmässige Erschliessung des Kantons mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Ortsverkehr, im regionalen Verkehr und bei Bedarf im überregionalen Verkehr. Sie können gegenüber dem privaten Verkehr wenn möglich durch geeignete Massnahmen bevorzugt werden.

Art. 8

Öffentliche Strassentransportdienste Die öffentlichen Strassentransportdienste umfassen

- a) den Postautodienst und
- b) die konzessionierten Strassentransportunternehmen.

Art. 9

Ortsverkehr Als Ortsverkehr gelten unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 3 Linien innerhalb einer Gemeinde.

2. REGIONALER UND ÜBERREGIONALER VERKEHR**Art. 10**

Verdichtung des Verkehrsangebotes auf bestehenden Linien ¹ Die Verdichtung des Verkehrsangebotes auf bestehenden Linien richtet sich nach dem Nachfragepotential im Einzugsgebiet einer Linie. Dabei wird zwischen dünnbesiedelten, ländlichen und dichtbesiedelten Gebieten unterschieden.

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1629; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

² Weist eine Linie auf einzelnen Teilstücken ein unterschiedliches Nachfragepotential auf, ist dies bei der Bemessung der Bedienungsdichte zu berücksichtigen.

Art. 11

¹ In jedem Einzugsgebiet einer Linie wird zwischen Basis-, Zusatz- und Feinerschliessung unterschieden.

Erschliessungsformen:

² Die Gemeinden haben Anspruch auf eine angemessene Basis- und Zusatzerschliessung.

1. Unterscheidung

³ Über den Erschliessungsanspruch von Gemeindefraktionen entscheidet die Regierung.

Art. 12

¹ Die Basiserschliessung sichert die minimale Mobilitätvorsorge.

2. Basis- und Zusatzerschliessung

² Die Zusatzerschliessung deckt den über die minimale Mobilitätvorsorge hinausgehenden Bedarf. Dabei trägt sie auch siedlungs-, wirtschafts-, regionalpolitischen und touristischen Zielen Rechnung.

³ Am Wochenende und an Feiertagen wird das Angebot den besonderen Bedürfnissen der entsprechenden Einzugsgebiete angemessen angepasst.

Art. 13

Die Feinerschliessung umfasst das über die zugestandene Zusatzerschliessung hinausgehende Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln.

3. Feinerschliessung

Art. 14

Für besondere Betriebsformen wie Bedarfsbusse, Rufbusse, Sammeltaxis usw. gelten die Grundsätze der Artikel 9-13 sinngemäss.

Besondere Betriebsformen

3. FINANZIERUNG

Art. 15

¹ Der Kanton trägt im regionalen und überregionalen Verkehr den verbleibenden Teil der ungedeckten Kosten der Basis- und Zusatzerschliessung sowie der besonderen Betriebsformen.

Beiträge des Kantons

² ¹⁾ Werden Leistungen gemäss Absatz 1 durch den Bund nicht mitfinanziert, kann sich der Kanton, wenn es das öffentliche Interesse einer oder mehrerer Gemeinden erfordert, an den ungedeckten Kosten beteiligen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1629; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³ Die Beiträge des Kantons gemäss Absatz 2 betragen 20 Prozent-55 Prozent und bemessen sich nach der Einwohnerzahl und der Finanzkraft der beteiligten Gemeinden. Dies gilt auch für den Anteil der Gemeinden, sofern diese keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.

Art. 16

Beiträge der
Gemeinden

Die Gemeinden tragen die ungedeckten Kosten des Ortsverkehrs sowie im regionalen und überregionalen Verkehr die Betriebsfehlbeträge der Basis- und Zusatzerschliessung gemäss Artikel 15 Absatz 3 und die Kosten der Feinerschliessung.

Art. 17

Ausschluss von
kantonalen
Beiträgen

Für marktwirtschaftliche Leistungen werden keine Beiträge ausgerichtet. Sie fallen in den Verantwortungsbereich der öffentlichen Strassentransportdienste. Dazu gehören namentlich Skibusse und Leistungen, die vorwiegend dem Tourismusverkehr dienen.

Art. 18

Abschluss von
Vereinbarungen

Kanton und Gemeinden können Art und Umfang von Angebotsverbesserungen sowie die Entschädigung in Vereinbarungen mit den öffentlichen Strassentransportdiensten regeln.

IV. Förderung des öffentlichen Verkehrs

Art. 19

Massnahmen

Folgende Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Personen- und Güterverkehrs können unterstützt werden:

- a) Verlängerung bestehender und Einführung neuer Linien der Strassentransportdienste oder besonderer Betriebsformen im regionalen und überregionalen Verkehr;
- b) Tarifmassnahmen;
- c) Tarifverbunde;
- d) Bau von Parkplätzen bei Bahnhöfen von öffentlichen Verkehrsmitteln;
- e) Bau von Anschlussgleisen;
- f) Bauten, Anlagen und Verkehrseinrichtungen für die öffentlichen Strassentransportdienste;
- g) Beteiligung an Bundesbeiträgen;
- h) grenzüberschreitende Massnahmen;
- i) weitere Massnahmen, welche die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel erleichtern oder das Umsteigen darauf fördern.

Art. 20

¹ Während des Versuchsbetriebs zur Verlängerung bestehender und Einführung neuer Linien oder besonderer Betriebsformen der Strassentransportdienste übernimmt der Kanton einen Anteil von 20 Prozent-55 Prozent an den Betriebsfehlbeträgen. Die Bemessung der Beiträge des Kantons und der Gemeinden richtet sich nach Artikel 15 Absatz 3.

Verlängerung bestehender und Einführung neuer Linien; besondere Betriebsformen

² Bei besonderen Betriebsformen nach Artikel 14 kann der Kanton für den Versuchsbetrieb den gesamten Fehlbetrag übernehmen.

³ Nach Abschluss des Versuchsbetriebes erfolgt die Finanzierung gemäss Artikel 15 und Artikel 16.

Art. 21

¹ Der Kanton kann mit den öffentlichen Transportunternehmen Tarifierleichterungen vereinbaren.

Tarifmassnahmen
1. Beiträge

² Zur Förderung von verkehrsmässig schlecht erschlossenen Regionen können Kanton und Gemeinden ebenfalls Tarifierleichterungen vereinbaren.

³ Tarifierleichterungen sind den Transportunternehmen in vollem Umfange zu entschädigen. An Massnahmen gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung entrichtet der Kanton einen Beitrag von höchstens 25 Prozent.

Art. 22

Der Kantonsbeitrag gemäss Artikel 21 Absatz 3 entfällt, wenn die betreffende Gemeinde bereits in einem Tarifverbund integriert ist.

2. Ausschluss von kantonalen Beiträgen

Art. 23

¹ Der Kanton fördert die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs und schafft die Voraussetzungen für die Einführung von Tarifverbunden.

Tarifverbunde:
1. Grundsatz und Begriff

² Tarifverbunde sind Absprachen zwischen Verkehrsunternehmen. Sie ermöglichen die Verwendung eines einzigen Fahrausweises zu einem von Verkehrsmittel und Umsteigeort unabhängigen Tarif.

Art. 24

Anrechenbare Kosten bei Tarifverbunden sind die Verwaltungskosten und die durch den Tarifverbund entstehende Kostenunterdeckung bei den beteiligten Transportunternehmen.

2. Anrechenbare Kosten

Art. 25

¹ Der Kanton übernimmt im Rahmen eines kantonalen Konzeptes höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Tarifverbunde nach Artikel 24.

3. Kantonsbeiträge

² Für die Bemessung der Gemeindebeiträge sind insbesondere die Einwohnerzahl und die Finanzkraft massgebend, sofern die Gemeinden keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.

³ Kanton und Gemeinden regeln die Entschädigung in Vereinbarungen mit den öffentlichen Transportunternehmen.

Art. 26

4. Beteiligung an Tarifverbunden und Anordnungen

¹ Alle Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs, die auf Grund dieses Gesetzes Leistungen von Kanton und von Gemeinden erhalten, können zur Zusammenarbeit in einem Tarifverbund verpflichtet werden.

² Können sich die Gemeinden über Förderungsmassnahmen oder Entschädigungen im Rahmen eines Verbundsystems nicht einigen, so entscheidet die Regierung.

Art. 27 ¹⁾

Park-and-ride-Anlagen

¹ Park-and-ride-Anlagen sind Parkieranlagen in Bahnhöfen oder deren Bereich, die geeignet sind, das Umsteigen vom privaten auf den öffentlichen Verkehr zu erleichtern.

² An den Bau entsprechender Anlagen entrichtet der Kanton Beiträge von höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten. Bemessungsgrundlagen sind die Verkehrsbedeutung des Bahnhofes und die Grösse des Einzugsgebietes.

Art. 28

Anschlussgleise

¹ Begriff, Voraussetzungen, anrechenbare Kosten sowie Auflagen und Bedingungen richten sich nach dem Bundesrecht, soweit der Kanton keine abweichenden Bestimmungen erlässt.

² An den Bau von Anschlussgleisen entrichtet der Kanton höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Art. 29

Bauten, Anlagen und Verkehrseinrichtungen für die öffentlichen Strassentransportdienste

Bauten, Anlagen und Verkehrseinrichtungen für die öffentlichen Strassentransportdienste können gefördert werden, sofern:

- a) durch neue Massnahmen die Verkehrsbedienung erheblich verbessert wird und
- b) die Betragsempfänger und weitere an der Massnahme Interessierte eine angemessene Eigenleistung erbringen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1629; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 30¹⁾

Entrichtet der Bund Beiträge zur Förderung des öffentlichen Verkehrs oder zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen, sofern das Bundesrecht Leistungen des Kantons oder der Gemeinden voraussetzt.

Beteiligung an
Bundesbeiträgen

Art. 31

¹ Grenzüberschreitende Massnahmen werden gefördert, wenn sich die Interessierten ausserhalb des Kantons finanziell beteiligen.

Grenzüberschreitende
Massnahmen

² Für kurze Strecken ausserhalb des Kantons kann ausnahmsweise auf die Beteiligung Dritter verzichtet werden.

V. Mitspracherecht, Finanzierung und Steuerbefreiung**Art. 32**

¹ Der Kanton sichert sich bei der Gewährung von Beiträgen ein angemessenes Mitspracherecht in den Aufsichtsorganen der unterstützten Transportunternehmen oder eine entsprechende Kontrolle über die Verwendung der gewährten Beiträge.

Mitspracherecht
und Mitwirkung

² Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen wirken bei der Ausarbeitung von Konzepten und bei der Vorbereitung von Massnahmen zur Förderung des regionalen und überregionalen Verkehrs mit.

Art. 33

Die Kantonsbeiträge werden über den allgemeinen Staatshaushalt finanziert.

Finanzierung

Art. 34

¹ ...²⁾

Steuerbefreiung

² ³⁾Die Rhätische Bahn und die Matterhorn Gotthard Bahn sind von jeglicher kantonaler und kommunaler Steuer befreit.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1629; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1629; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1629; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³ Die Steuerbefreiung der übrigen öffentlichen Strassentransportunternehmen richtet sich nach dem kantonalen Steuergesetz. ¹⁾

VI. Organisation

1. BEHÖRDEN

Art. 35

Grosser Rat

¹ Der Grosse Rat legt mit dem Voranschlag den Beitrag zur Förderung des öffentlichen Verkehrs fest.

² Das fakultative oder obligatorische Finanzreferendum gemäss Kantonsverfassung ²⁾ bleibt vorbehalten für:

- a) den Bau neuer Eisenbahnlinien (Art. 5);
- b) Massnahmen gemäss Artikel 19 litera i;
- c) Bauten, Anlagen und Verkehrseinrichtungen der öffentlichen Strassentransportdienste (Art. 29);
- d) die Beteiligung an Bundesbeiträgen (Art. 30).

Art. 36

Regierung

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung. Sie kann hiezu insbesondere Vorschriften erlassen über:

- a) die Verdichtung des Verkehrsangebotes und die Abgrenzung der Einzugsgebiete (Art. 10-12);
- b) die Beitragsgewährung für Anschlussgleise (Art. 28 Abs. 1).

² ³⁾ Können sich die beteiligten Gemeinden über die Einführung und Finanzierung von Leistungen, die durch den Bund nicht mitfinanziert werden (Art. 15 Abs. 2 und 3), oder von Versuchsbetrieben der Strassentransportdienste (Art. 20 Abs. 1) nicht einigen, kann die Regierung die notwendigen Anordnungen treffen.

³ Die Regierung sichert das Mitspracherecht bei unterstützten Verkehrsunternehmen und äussert sich zu Konzessionen der Eisenbahnunternehmen.

¹⁾ BR 720.000

²⁾ BR 110.100

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1629; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 37

¹ Das zuständige Departement bearbeitet alle Sachfragen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr. Es bezeichnet hierfür eine Fachstelle ¹⁾. Departement

² Das Departement äussert sich zur Erteilung von Verkehrsrechten der Strassentransportdienste, zu Bauvorhaben der Eisenbahnunternehmen und trifft Vereinbarungen mit Dritten.

³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Regierung im Rahmen der kantonalen Finanzordnung.

Art. 37a ²⁾

¹ Entscheide des Departements über die Zusicherung oder Verweigerung von Beiträgen können mit Verwaltungsbeschwerde an die Regierung weitergezogen werden. Rechtsmittel

² Über die Zusicherung oder Verweigerung von Beiträgen, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, entscheidet die Regierung endgültig.

2. VERKEHRSKOMMISSION UND FAHRPLANVERFAHREN**Art. 38** ³⁾**Art. 39**

Die Regierung wählt die Behörden für die Durchführung des Fahrplanverfahrens, bestimmt die Fahrplanregionen und regelt das kantonale Verfahren. Fahrplanverfahren

VII. Übergangsbestimmung, Aufhebung bisherigen Rechts und Inkraftsetzung

¹⁾ Ab 1. Januar 2008 Amt für Energie und Verkehr, vgl. RB-Nr. 630 vom 22. Mai 2007

²⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3327, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1629; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 40¹⁾Reserve für
Albulatunnel

Zur Finanzierung des kantonalen Anteils an den Kosten zur Erneuerung des Albulatunnels der Rhätischen Bahn wird eine Reserve im Umfang von 40 Millionen Franken gebildet.

Art. 41Aufhebung
bisherigen Rechts

Sämtliche diesem Gesetz widersprechende Erlasse und Beschlüsse werden mit der Inkraftsetzung aufgehoben, namentlich:

- a) das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 3. April 1960²⁾;
- b) das Gesetz betreffend die Beteiligung des Kantons am Ausbau des bündnerischen Schmalspurbahnnetzes vom 20. Juni 1897³⁾;
- c) die Ausführungsbestimmungen des Grossen Rates zum kantonalen Eisenbahngesetz vom 22. Mai 1902⁴⁾;
- d) das Gesetz über die Besteuerung der Eisenbahnen im Kanton Graubünden vom 3. November 1895⁵⁾.

Art. 42

Inkraftsetzung

Nach Annahme dieses Gesetzes durch das Volk bestimmt die Regierung den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.⁶⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 15. Juni 2011; Staatsrechnung 2010, 65, GRP 2010/2011, 855, mit RB vom 13. Februar 2012 rückwirkend auf den 31. Oktober 2011 in Kraft gesetzt.

²⁾ BR 873.100; AGS 1960, 124; AGS 1977, 242

³⁾ BR 873.200; aRB 1314

⁴⁾ BR 873.210; aRB 1317

⁵⁾ BR 873.300; aRB 1321

⁶⁾ Mit RB vom 17. Mai 1993 auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt